

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 10b604/94, 20b159/08h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

ABGB §864a

JN §88 A

JN §104 A

HGB §346 C

Rechtssatz

Die Vereinbarung, dass ein bestimmtes Gericht zuständig sein soll, ist bei Kaufverträgen erfahrungsgemäß durchaus üblich. Eine derartige, für die Art des Rechtsgeschäftes typische Klausel in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist daher schon grundsätzlich selbst für einen unerfahrenen Vertragspartner nicht überraschend. Eine Zuständigkeitsvereinbarung gemäß § 104 Abs 1 JN ist nicht "geschäftsfremd".

Entscheidungstexte

• 1 Ob 604/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 604/94

• 2 Ob 159/08h

Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 159/08h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029442

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at